

Merkblatt zur WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT im Staatsexamen (GymPO)

Im folgenden sind einige Hinweise zum Thema „Wissenschaftliche Arbeit“ zusammengestellt (vgl. auch § 16 der GymPO I). In Zweifelsfällen und Detailfragen erteilen die Fachstudienberater Auskunft.

1. Die Wiss. Arbeit wird in der Regel in einem der Hauptfächer angefertigt. Themenvergabe, Fertigstellung, Abgabe und Begutachtung sind unabhängig von der Meldung zum Staatsexamen. Die Wiss. Arbeit ist daher keine 'Zulassungsarbeit' (auch wenn sie oft so genannt wird).
2. Bei der Übernahme eines Themas für die Wiss. Arbeit (frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung) bestätigt Ihnen der Betreuer der Arbeit mit seiner Unterschrift auf einem (hellere) Vordruck des Prüfungsamtes u.a. das Thema und der Tag der Vergabe des Themas. Die Prüfer sind verpflichtet, dieses Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nach Genehmigung des Themas durch das Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium in Karlsruhe) wird das Thema von selbigem offiziell vergeben. Das verbindliche Abgabedatum ist auf dem Anmeldebescheid des Landeslehrerprüfungsamtes für die Wissenschaftliche Arbeit angegeben. Die Arbeit muss mit Maschine geschrieben und gebunden sein (Rückenklebebindung, kein Kunststoffeinband).
3. Die wiss. Arbeit soll eine Inhaltsübersicht, ein genaues Verzeichnis sämtlicher Benutzerquellen und Hilfsmittel enthalten und mit Seitenzahlen versehen sein
4. Für die Fertigstellung der Arbeit stehen höchstens vier Monate zur Verfügung. Ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit müssen Sie fristgerecht Ihrem Betreuer übergeben. Dieser bestätigt auf einem weiteren Vordruck des Prüfungsamtes die Entgegennahme der Arbeit unter Angabe des Datums. Dieses Formblatt senden Sie mit einem zweiten Exemplar der Arbeit an das Prüfungsamt. Wenn Sie die Frist wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht einhalten können, ist eine Verlängerung um höchstens drei Monate möglich, die vom Prüfungsamt ausgesprochen wird. Gegebenenfalls sollte der Betreuer Ihrer Arbeit einen solchen Antrag gegenüber dem Prüfungsamt befürworten.
5. Das Thema Ihrer Abschlussarbeit können Sie einmal, und zwar innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Vergabetermin zurückgeben. Bitte teilen Sie dies ggf. selbst dem Prüfungsamt mit. Sie erhalten dann ein neues Thema, für das die gleichen Bedingungen gelten.
6. Die Note der Wiss. Arbeit erscheint als gesonderte Note auf dem Abschlusszeugnis. Sie hat keinen Einfluss auf die *Fachnote* (die sich aus den Noten der Modulprüfungen (8-fach) und der mdl. Prüfung (5-fach) berechnet), geht aber mit einer eigenen Gewichtung (3-fach) in die davon 10% in die *Gesamtnote* des 1. Staatsexamens ein (Genaueres siehe unter GymPO §21).
7. Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist es erforderlich, dass auch die Wiss. Arbeit mindestens die Note 'ausreichend' (4,0) erhält. Wird die Arbeit mit einer schlechteren Note bewertet, veranlasst das LLPA eine weitere Begutachtung. Wird auch nach dem zweiten Gutachten keine bessere Note erzielt, können Sie innerhalb von vier Wochen ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit beantragen. Wird diese Frist versäumt oder auch für die Wiederholungsarbeit eine schlechtere Note als 'ausreichend' festgesetzt, gilt die Wiss. Prüfung als endgültig nicht bestanden.
8. Die Arbeit ist in gebundener (broschierter) Form einzureichen und sollte (eingebunden) folgende unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, sind von mir durch Angabe der Quelle und des Zugriffsdatums sowie dem Ausdruck der ersten Seite belegt; sie liegen zudem für den Zeitraum von 2 Jahren entweder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format oder in gedruckter Form vor.“

Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

9. Die Wiss. Arbeit im Fach Englisch kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über den Umfang der Arbeit verständigen Sie sich bitte mit der betreuenden Person. 60 Seiten sollten nicht überschritten werden.
10. Für das Titelblatt der Wiss. Arbeit bestehen keine verbindlichen Regelungen. Es sollte aber folgende Angaben enthalten:
 - Wissenschaftliche Arbeit zum ersten Staatsexamen für das Höhere Lehramt im Fach Englisch
 - Thema "[Titel der Arbeit]"
 - vorgelegt von [Vorname, Name, u.U. Adresse]
 - Gutachter: [Name]
 - Anglistisches Seminar der Universität Heidelberg
 - [Datum der Abgabe]
11. Hinsichtlich der äußeren Form der Arbeit wird auf die entsprechenden Angaben im STUDIENFÜHRER verwiesen.
12. **Zeitpunkt:** Die Wiss. Arbeit kann frühestens nach Abschluss der ZP verfasst werden. Die Wissenschaftliche Arbeit muss spätestens **vor Beginn der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach** angemeldet sein. Verbindliche Frist für den Frühjahrestermin ist der 15.03, für den Herbsttermin der 15.09. Es ist also möglich, dass die Wissenschaftliche Arbeit 2-3 Monate nach der letzten mdl. Prüfung eingereicht wird.
13. Spätestens zum genannten Abgabetermin ist ein Exemplar der Wissenschaftlichen Arbeit dem Gutachter zu übergeben. Dieser unterzeichnet das hierfür notwendige Abgabeformular, welches vom Kandidaten mit einem weiteren Exemplar der Wissenschaftlichen Arbeit unverzüglich an das Landeslehrerprüfungsamt zu senden ist
14. Bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft (nur bei Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach möglich) ist diese spätestens mit entsprechender Frist vor der Prüfung des zweiten Hauptfaches anzumelden.
15. Das Thema der Wiss. Arbeit und sein engerer Umkreis dürfen in der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Zweifelsfälle klären Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Prüfer.
16. Als Gutachter von Wiss. Arbeiten sind alle habilitierten Hochschullehrer/innen zugelassen. Sofern sich Themenstellungen aus Hauptseminaren ergeben, können im Rahmen einer seminarinternen Regelung auch andere Leiter/innen von Hauptseminaren Wiss. Arbeiten betreuen und begutachten; in diesen Fällen sollte das Gutachten von einer der im vorhergehenden Satz genannten Personen gegengezeichnet werden, die auch die genannten Formulare unterschreibt.
17. Der (offizielle) Gutachter der Wiss. Arbeit braucht nicht Ihr Prüfer in der mündlichen Prüfung zu sein.
18. Eine Dissertation, Magisterarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit kann als Wiss. Arbeit anerkannt werden. Dazu sind Arbeit und Gutachten über die Fakultät dem Prüfungsamt zuzuleiten.